



Orientierungshilfe zu Stellenbeschreibungen für den Bereich Kinderbetreuung:

Pädagogische Fachkraft in Kinderbetreuungseinrichtungen

Allgemeine Beschreibung

Pädagogische Fachkräfte sind Personen, die die Anstellungserfordernisse sowie die pädagogischen und betreuenden Aufgaben im Sinne des Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetzes (TKKG), LGBl. Nr. 48/2010 i.d.g.F. erfüllen.

Gesetzliche Grundlagen

Bestimmungen nach dem TKKG; insbesondere §§ 2 und 31 TKKG

Stundenumfang

Ergibt sich primär aus gesetzl. und kollektivvertragl. Regelung;
Öffentliche Erhalter: Basis – Dienstrechtliche Regelungen (Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 2012)
Private Erhalter: Basis - Arbeitsrechtliche Regelungen (z.B. BAGS,...)

Vorgesetzte Stelle

Die pädagogische Fachkraft ist dem Erhalter bzw. der von ihm beauftragten Person(en) und der Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung unterstellt.

Fachlich unterstellte Stellen

- Assistenzkräfte
- Stützkräfte

Stellvertretung

Lt. § 29 Abs. 9 TKKG ist im Fall der Abwesenheit der Assistenzkraft wegen Krankheit, Fortbildung oder sonstiger triftiger Gründe die Fachkraft auf Anordnung des Erhalters befugt, für einen Zeitraum von höchstens fünf aufeinanderfolgenden Öffnungstagen die Betreuung der Kinder in der betreffenden Kinderbetreuungsgruppe allein zu übernehmen.

Anforderungsprofil

Formelle Anforderungen:

- Körperliche, persönliche und fachliche Eignung für die jeweilige Tätigkeit
- Fachliche Anstellungserfordernisse:
 - a) für pädagogische Fachkräfte in Kinderkrippengruppen die erfolgreiche Ablegung
 1. der Reife- und Diplomprüfung für Kindergärten,
 2. der Diplomprüfung für Kindergartenpädagogik,
 3. der Befähigungsprüfung für Kindergärtnerinnen bzw. für Kindergärten oder
 4. der Reife- und Befähigungsprüfung für Kindergärten, jeweils mit der Zusatzausbildung in Früherziehung oder durch die Verordnung der Landesregierung vom 4. Juli 2017 über die Gleichwertigkeit von fachlichen Anstellungserfordernissen für pädagogische Fachkräfte in Kinderkrippengruppen anerkannte Ausbildungen (LGBl. Nr. 70/2017 i.d.g.F.)
 - b) für pädagogische Fachkräfte in Kindergartengruppen die erfolgreiche Ablegung
 1. der Reife- und Diplomprüfung für Kindergärten,
 2. der Diplomprüfung für Kindergartenpädagogik,
 3. der Befähigungsprüfung für Kindergärtnerinnen bzw. für Kindergärten oder
 4. der Reife- und Befähigungsprüfung für Kindergärten;
 - c) für pädagogische Fachkräfte in Hortgruppen und an öffentlichen Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler von Pflichtschulen mit Ausnahme von Sonderschulen bestimmt sind, die erfolgreiche Ablegung
 1. der Reife- und Diplomprüfung für Horte,
 2. der Diplomprüfung für Sozialpädagogik,
 3. der Reife- oder Befähigungsprüfung für Erzieher oder
 4. einer Lehrbefähigungs- oder Lehramtsprüfung;
- Einwandfreie Strafregisterbescheinigung nach § 10 Abs. 1 und 1a Strafregistergesetz (BGBl. Nr. 277/1968 i.d.g.F.)
- abgeschlossener Erste-Hilfe- Kurs im Ausmaß von 16 Stunden

Weitere Empfehlungen:

- Kenntnisse über relevante aktuelle gesetzliche Vorgaben
- Kenntnisse über die aktuellen fachlich relevanten Entwicklungen
- Bereitschaft zur Fort- und Weiterbildung
- EDV-Kenntnisse
- Persönliche und soziale Kompetenzen: u.a. strukturiertes Arbeiten, Flexibilität, Belastbarkeit, Zielorientierung, Vertraulichkeit, Verlässlichkeit, verantwortungsbewusstes und eigenverantwortliches Handeln, Kooperationsbereitschaft, Teamorientierung, Konfliktmanagement, Kommunikationsfähigkeit,

- Identifikation mit dem Leitbild und der Konzeption der Einrichtung

Aufgaben und Tätigkeiten

Pädagogische Aufgaben:

- Pädagogische Verantwortung für die Gruppe, Verantwortung für die schriftliche Arbeitsdokumentation in der Gruppe
- Mitarbeit bei der Erstellung und Weiterentwicklung der pädagogischen Konzeption
- Verantwortung für die Umsetzung der aktuellen fachlich relevanten Entwicklungen gemäß §§ 3, 4, 5, 8 TKKG, insbesondere des bundesländerübergreifenden Bildungsrahmenplans für elementare Bildungseinrichtungen
- Verantwortung für die Beobachtung, strukturell-organisatorische Planung und inhaltlich-pädagogische Planung, Dokumentation und Reflexion des pädagogischen Alltags
- Durchführung von standardisierten Beobachtungsverfahren (z.B. BESK)
- Teilnahme an Dienst-/Teambesprechungen
- Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen gemäß § 29a TKKG

Zusammenarbeit mit Eltern

- Verantwortung für die Planung, Durchführung und Reflexion der Zusammenarbeit mit Eltern
- Durchführung von mindestens zwei Elternversammlungen im Kinderbetreuungsyear und Abfrage zur Installierung eines Elternbeirates gemäß § 27 TKKG
- Durchführung von Eltern- und Entwicklungsgesprächen
- Laufende Information der Eltern über aktuelle Anlässe, Projekte und Aktionen
- Sichtbarmachen der Bildungsarbeit
- Kooperation mit dem Elternbeirat
- Organisation von Angeboten für Eltern im Sinne der Erziehungs- und Bildungspartnerschaft

Zusammenarbeit mit Systempartnern

- Fachberatung für Inklusion
- Kooperation mit beteiligten Stellen und Institutionen, Pflichtschulen, Ausbildungsstätten

Erhaltungsarbeiten:

- Verantwortung für einen einwandfreien Zustand der gesamten Ausstattung

Öffentlichkeitsarbeit

- Mitwirkung bei der Repräsentation der Einrichtung in der Öffentlichkeit
- Mitwirkung bei der Transparenz der Bildungsarbeit nach außen

Spezifische Anforderungen und Aufgaben für Sonderkindergartenpädagogen und –pädagoginnen

Fachliche Anstellungserfordernisse nach § 31 Abs. 1 TKKG:

- für pädagogische Fachkräfte in Integrationskinderkrippen- und Integrationskindergartengruppen die erfolgreiche Ablegung der Diplomprüfung für Sonderkindergärten und Frühförderung;
- für pädagogische Fachkräfte in Integrationshortgruppen sowie an öffentlichen Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler von Sonderschulen bestimmt sind, die erfolgreiche Ablegung
 1. der Diplomprüfung für Sondererzieher an Horten oder
 2. einer Lehrbefähigungs- oder Lehramtsprüfung für Sonderschulen.

Zusätzliche Aufgaben gemäß § 19 TKKG:

Für Kinder, denen Maßnahmen nach dem Tiroler Rehabilitationsgesetz gewährt werden, ist von der Sonderkindergartenpädagogin ein Entwicklungsplan zu erstellen, der den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen auf dem Gebiet der Inklusion entspricht.

Persönliche Verpflichtungen

Die pädagogische Fachkraft unterliegt der Verschwiegenheits- und Aufsichtspflicht gemäß § 36 Abs. 1 und 3 TKKG. Sie ist im Notfall oder bei Gefahr im Verzug zum Handeln verpflichtet.

Ausschlusskriterien

Aufgabenbereiche, die in der Verantwortung der Leitung oder des Erhalters liegen.

Diese Stellenbeschreibung ist eine Orientierungshilfe und dient als personenneutrale Beschreibung der Arbeitsstelle hinsichtlich ihrer Arbeitsziele, Arbeitsinhalte, Aufgaben, Kompetenzen und Beziehungen zu anderen Stellen.

Zielgruppe sind Erhalter, MitarbeiterInnen in Kinderbetreuungseinrichtungen und sonstige mit dem Thema Kinderbetreuung befasste Personenkreise.

Allfällige dienst- bzw. arbeitsrechtliche Belange bleiben von der vorliegenden Stellenbeschreibung unberührt.